

**Entscheidungsregel für Konformitätsbewertungen im Zentrallabor der
Groz-Beckert KG, Parkweg 2, 72458 Albstadt**

Gemäß der Norm DIN EN ISO/IEC 17025:2018 wird von Konformitätsbewertungsstellen eine Definition von Entscheidungsregeln verlangt, welche die Aussage zur Ergebniskonformität mit dem Kunden vereinbart. Dabei muss die angewandte Entscheidungsregel dokumentiert werden.

Dieses Dokument legt die Entscheidungsregeln in Konformitätsaussagen des Zentrallabors der Groz-Beckert KG fest und gilt in Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie zum Kundenauftrag.

1. Ist bei einer beauftragten Prüfung in der anzuwendenden Norm oder Spezifikation eine Entscheidungsregel festgelegt, so gilt diese ohne weitere Regelungen als mit dem Kunden vereinbart.
2. Benötigt der Kunde eine andere Entscheidungsregel oder wünscht eigene Anforderungen an das Prüfergebnis, muss dies schriftlich mit der Auftragsanfrage mitgeteilt werden. Ebenso muss der Entscheidungsfall (a bis e) gemäß diesem Dokument angegeben werden.
3. Sollten die oben genannten Punkte 1 und 2 nicht zur Anwendung kommen, wird grundsätzlich wie folgt entschieden:

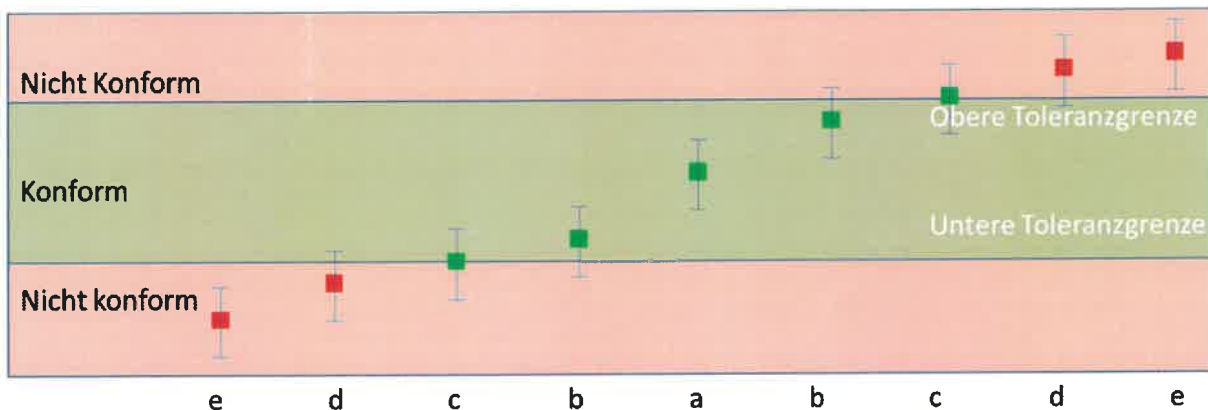


Abbildung 1: Die Spezifikation besteht aus einer unteren und/oder einer oberen Toleranzgrenze.

- a. Das Messergebnis und die erweiterte Messunsicherheit liegen innerhalb des Spezifikationsbereichs. **Probe ist konform.**
- b. Das Messergebnis liegt innerhalb des Spezifikationsbereichs, die erweiterte Messunsicherheit könnte die Toleranzgrenzen überschreiten. **Probe wird als konform bewertet.**
- c. Das Messergebnis liegt auf den Spezifikationsgrenzen, die erweiterte Messunsicherheit überschreitet die Toleranzgrenzen. **Probe wird als konform bewertet.**
- d. Das Messergebnis liegt außerhalb der Toleranzgrenzen, die erweiterte Messunsicherheit könnte noch innerhalb der Toleranzgrenzen liegen. **Probe wird als nicht konform bewertet.**
- e. Das Messergebnis und die erweiterte Messunsicherheit liegen außerhalb des Spezifikationsbereichs. **Probe ist nicht konform.**

4. Soll die Messunsicherheit bei der Konformitätsaussage berücksichtigt werden, so ist dies vom Kunden bei Auftragserteilung mitzuteilen. In diesem Falle können individuell abgestimmte Entscheidungsregeln zur Anwendung kommen. Dies erfolgt gegen Berechnung eines Mehraufwandes.

ENTSCHEIDUNGSREGEL:

Wenn nichts anderes mit dem Kunden vereinbart wurde, ist die Messunsicherheit bei der Konformitätsbewertung nicht zu berücksichtigen. Die Probe wird als konform bewertet, wenn der Messwert kleiner (obere Toleranzgrenze) bzw. größer (untere Toleranzgrenze) oder gleich der Toleranzgrenze ist (Fälle a bis c in Abbildung 1).

Wird das Zentrallabor der Groz-Beckert KG mit der Durchführung einer Prüfung ohne die Einhaltung von Grenzwerten oder Spezifikationen beauftragt, wird keine Konformitätsbewertung durchgeführt. Die standardmäßigen Messunsicherheiten können auf Kundenwunsch angegeben werden.

Bei den standardmäßig angegebenen, tabellarischen Messunsicherheiten handelt es sich um maximal auftretende Verfahrensunsicherheiten. Mögliche Inhomogenitäten von Kundenproben werden dabei nicht berücksichtigt. Angegeben wird die erweiterte Messunsicherheit, die sich aus der Standardmessunsicherheit durch Multiplikation mit dem Erweiterungsfaktor $k=2$ ergibt. Der Wert der Messgröße liegt mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 % im zugeordneten Werteintervall.

